

32. Regierungs-Bekanntmachung vom 27. November 1872,
die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen
 betreffend.

Zu Folge der Erweiterung der Telegraphen-Verwaltung des früheren Norddeutschen Bundes ist eine Umarbeitung der für diese Verwaltung ergangenen Bestimmungen über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen (Gesetzsammlung von 1868 S. 121) nöthig geworden.

Die in Folge dessen von dem Reichskanzler erlassene neue Zusammenstellung der bezüglichen Bestimmungen wird, unter besonderer Verweisung auf die Bestimmung in §. 4, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weiz, den 27. November 1872.

Königlich Preussische Landesregierung.

Meusel.

Weg.

A. Depeschen, welche auf sämtlichen Telegraphen-Linien des Deutschen Reiches gebührenfrei befördert werden.

§. 1.

Auf sämtlichen Telegraphen-Linien des Deutschen Reiches genießen die Gebührenfreiheit:

- 1) die Depeschen, welche von den Bevollmächtigten zum Bundesrathe während ihrer Anwesenheit in Berlin in Bundesraths-Angelegenheiten aufgegeben werden, oder welche an diese Bevollmächtigten aus anderen Orten des Deutschen Reiches in Bundesraths-Angelegenheiten eingehen;
- 2) die Depeschen von und an den Reichstag in reinen Reichs-Dienstangelegenheiten;
- 3) die Depeschen von oder an Militairbehörden des Deutschen Reiches mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Offiziere und Beamten in reinen Militair-Dienstangelegenheiten. Im Falle einer Mobilmachung auch die Depeschen von oder an einzelne mit dienstlichen Aufträgen kommandirte Militair-Personen und Beamte der Militair-Verwaltung des Deutschen Reiches in reinen Militair-Dienstangelegenheiten;
- 4) die Depeschen von und an Reichsbehörden in reinen Reichs-Dienstangelegenheiten.